

## **Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung von Beschäftigungs-/ Beamtenverhältnissen bei der Gemeinde Breitenberg**

- Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Gemeinde Breitenberg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister (Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg, Tel.: 08584/9618-0, email: info@breitenberg.de).
- Den behördlichen Datenschutzbeauftragten können Sie unter o.g. Adresse, via E-Mail unter datenschutz@landkreis-passau.de oder telefonisch unter 0851/397-771 erreichen.
- Der Zweck der Datenverarbeitung ist auf Ihre Bewerbung bei der Gemeinde Breitenberg und die Durchführung eines ggf. darauf folgenden Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnisses beschränkt. Zu den Beschäftigten zählen nicht nur Arbeitnehmer, sondern alle Beschäftigten inklusive der zu Ausbildungszwecken Beschäftigten und der Praktikanten. Wir erheben und verarbeiten die persönlichen Daten unserer Beschäftigten gemäß den europäischen und deutschen gesetzgeberischen Bestimmungen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b DSGVO (Erfüllung des Arbeitsvertrages inkl. vorvertragliche Maßnahmen – Bewerberauswahl). Zudem werden Daten verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO); darunter fallen unter anderem arbeitsgesetzliche, tarifvertragliche oder beamtenrechtliche Regelungen sowie steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften. Schließlich werden Beschäftigtendaten verarbeitet, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Bediensteten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f DSGVO). Dieses Interesse kann beispielsweise ein generelles Dokumentationsinteresse im Hinblick auf Daten sein, die zum Zwecke des Beschäftigungs-/Beamtenverhältnisses gespeichert und verwertet werden. Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten (sensible Daten) i. S. d. Art. 9 DSGVO, insbesondere Gesundheitsdaten nach Art. 4 Nr. 15 DSGVO, werden verarbeitet, soweit dies nach rechtlichen Bestimmungen erforderlich ist. Erforderlich ist die Datenerhebung insbesondere zur Feststellung der gesundheitlichen und charakterlichen Eignung nach Art. 33 Abs. 2 GG.  
Ausnahmsweise kann die Verarbeitung auch auf Grundlage einer von Ihnen freiwillig erteilten Einwilligung erfolgen (z. B. Veröffentlichung von Fotos, Vormerkung von Bewerbungen), Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a DSGVO. Wir klären Sie in diesem Fall gesondert vorab über den Zweck der Datenverarbeitung und ein bestehendes Widerrufsrecht auf.  
Eine automatisierte Entscheidungsfindung sowie eine Übermittlung von Daten in Drittländer außerhalb der Europäischen Union erfolgen nicht.
- Es besteht eine Verpflichtung, die vorgenannten personenbezogenen Daten bereitzustellen, die erforderlich sind, um ein Arbeits- oder Dienstverhältnis nach den bestehenden gesetzlichen und / oder vertraglichen Vorschriften zu begründen, durchzuführen und zu beenden. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann keine Beschäftigung bei der Gemeinde erfolgen.
- Ihre Daten werden im Falle der Einstellung bei der Gemeinde Breitenberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannte Aufgabe erforderlich ist. *Bitte beachten Sie: Da es sich bei Arbeitsverhältnissen um*

*Dauerschuldverhältnisse handelt, können sich die Fristen ggf. weiter verlängern, soweit die Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers oder eines Dritten unter Abwägung der Interessen der Bediensteten erforderlich ist.*

Folgende Aufbewahrungsfristen gelten:

Unterlagen abgelehnter Bewerber	längstens 12 Monate (außer es erfolgt eine gesonderte Einwilligung für eine längere Speicherung)
Unterlagen nach dem Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz	zwei Jahre
Entgeltunterlagen mit Bezug zur Sozialversicherung	fünf Jahre
Unterlagen, die steuerlich relevant sein können	sechs Jahre
Unterlagen, die für den Jahresabschluss relevant sein können	zehn Jahre
Besoldungsakten	zehn Jahre
Personalakten	fünf Jahre
Versorgungsakten	zehn Jahre
bei Möglichkeit des Wiederauflebens eines Anspruchs	30 Jahre

- Neben den direkt bei Ihnen erhobenen Daten werden auch Daten aus anderen Quellen erhoben und verarbeitet (Art. 14 DSGVO). Dies sind:
  - im Einstellungsverfahren von Beamten: Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung (Quelle: zuständiges Gesundheitsamt)
  - im Fall der Einstellung:
    - Untersuchungsergebnis betriebsärztlicher oder amtsärztlicher Untersuchung (Quelle: jeweils zuständiger Betriebsarzt; amtsärztlicher Dienst)
    - Beamte bei Wechsel aus öD: Personalakte (Quelle: vorheriger Dienstherr)
    - Steuerdaten: Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuer (Quelle: Finanzamt)
    - Rückmeldungen der Sozialversicherungsträger im Rahmen des Vollzugs des Entgeltfortzahlungsgesetzes
    - bei Mehrfachbeschäftigung: sozialversicherungspflichtiges Bruttoentgelt aus dem anderen Beschäftigungsverhältnis (Quelle: Sozialversicherungsträger)
    - bei Wechsel aus dem öffentlichen Dienst: Daten der früheren Zusatzversorgungskasse (Quelle: Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden / Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder)
    - zur Prüfung kinderbezogener Entgeltbestandteile: Anspruch auf Kindergeld (Quelle: Familienkasse)
  
- Wir werden Daten an andere Stellen weiterleiten, wenn und soweit die Weitergabe der personenbezogenen Daten nach den o. g. Grundsätzen erforderlich ist.

Dies sind:

a) intern

- Geschäftsleitung, Bürgermeister, Gemeinderat
- Sachgebiets- und Abteilungsleitungen
- Hauptverwaltung
- Kasse und Kämmerei

b) extern

- Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern(AKDB)
- Sozialversicherungsträger inkl. Kommunalen Unfallversicherungsverband
- Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung mbH
- Bundeszentralamt für Steuern / Betriebsstättenfinanzamt
- Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden/ Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
- Pensions-und Unterstützungskassen
- Bayerischer Versorgungsverband
- Versicherungskammer Bayern (Beihilfeablöseversicherung)
- Betriebsarzt
- Ausbildungsstätten (Bayerische Verwaltungsschule, Hochschule für den öffentlichen Dienst, Berufsschulen etc.)
- Zuständige Stelle nach § 71 BBiG (Kammern)

sowie weitere Stellen, wenn die Weitergabe der personenbezogenen Daten nach den geltenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder angezeigt und erlaubt ist.

- Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
  - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
  - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
  - Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz:  
Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz  
Postfach 22 12 19, 80502 München (Postanschrift)  
Wagmüllerstraße 18, 80538 München (Hausanschrift)  
Telefon: 089/212672-0  
Fax: 089/212672-50  
E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)  
Internet: [www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de)
  
- Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Passau durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diese nicht berührt.

Diese Rechte werden Ihnen auf Antrag gewährt, der schriftlich, per E-Mail oder mündlich beim Verantwortlichen, Datenschutzbeauftragten oder zuständigen Sachbearbeiter gestellt werden kann. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

- Alle Informationen können Sie auch beim zuständigen Sachbearbeiter oder dem o.g. behördlichen Datenschutzbeauftragten erfragen.